

**VEREINBARUNG ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG DER SCHUTZIMPfung GEGEN DIE
NEUE INFLUENZA A(H1N1)
(PANDEMIE-SCHUTZIMPfUNGSVEREINBARUNG BW)**

zwischen

**DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,**

– einerseits – und

DEM LAND BADEN-WÜRTTEMBERG,

**vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg,
Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart**

– andererseits –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Schutzimpfung gegen die Neue Influenza A(H1N1).
2. Die Vereinbarung orientiert sich an den Inhalten der Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung (ISchGKVLV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. August 2009.

§ 2 Berechtigte Ärzte / Arztwahl

1. Die Schutzimpfung nach § 1 dieser Vereinbarung kann von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten (im Folgenden „Vertragsarzt / Vertragsärzte“) im Auftrag des Landes Baden-Württemberg - anstelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes - ausgeführt werden.
2. Die Organisation und Durchführung der Impfung bleibt dem jeweiligen Vertragsarzt überlassen.
3. Entsprechend § 76 Abs. 1 SGB V besteht freie Wahl der Versicherten unter den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten.

§ 3 Anspruchsberechtigung

1. Anspruchsberechtigt nach dieser Vereinbarung sind alle Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Baden-Württemberg.
2. Vorrangig sollen Versicherte geimpft werden, die folgenden Gruppen angehören:
 - a. Personen mit
 - chronischen Krankheiten der Atmungsorgane einschließlich Asthma und chronisch obstruktiver Bronchitis,
 - chronischen Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten,
 - Diabetes und anderen Stoffwechselkrankheiten,
 - Fettleibigkeit (Adipositas),
 - multipler Sklerose mit durch Infektionen ausgelösten Schüben,
 - angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T-zellulärer oder B-zellulärer Restfunktion,
 - HIV-Infektion oder anderen Infektionskrankheiten, die eine Schwächung des Immunsystems verursachen,
 - vergleichbar schweren Erkrankungen, bei denen zu erwarten ist, dass eine Erkrankung an Influenza A(H1N1) schwer verläuft,
 - b. Schwangere,

- c. Personen, die in Krankenhäusern, Arzt- und Zahnarztpraxen, Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege, Einrichtungen der stationären Rehabilitation, Apotheken, im Rettungsdienst, im Krankentransport, in Gesundheitsämtern oder in nach den §§ 16 und 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden tätig sind, sowie
- d. Personen, die bei den Vollzugspolizeien und den Feuerwehren tätig sind.

§ 4 Leistungsumfang und Haftung

1. Leistungspflicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg:
 - a. Allgemeine Aufklärungsmaßnahmen und Impfaufrufe
 - b. Organisation der Bereitstellung des Impfstoffes in örtlichen Apotheken, bei denen der Vertragsarzt den Impfstoff auf Muster 16 nach Vordruckvereinbarung anfordern kann.
Zu jeder Impfstoffeinheit (10 Einzeldosen) muss durch die Lieferapotheke ein Satz Impfbesteck (10 Spritzen à 2 ml, eine Spritze à 5 ml, eine Belüftungskanüle, 10 12er-Kanülen) geliefert werden.
2. Vertragsärztliche Leistungspflicht:
 - a. Abklärung der Impffähigkeit,
 - b. Impfleistung entsprechend der Dosisempfehlung des Impfstoffherstellers,
 - c. Dokumentation nach Anlagen 1 und 2 sowie eine Impfbescheinigung in geeigneter Form.
3. Die Haftung des die Impfung durchführenden Vertragsarztes für Impffolgen wird bei sachgerechter Durchführung der Impfung ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche richten sich gegen das Land Baden-Württemberg.
4. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg stellt in geeigneter Weise sicher, dass eine Abrechnung der Impfung gegen die Neue Grippe nur und ausschließlich auf der Grundlage des in der Anlage 3 aufgeführten Formulars erfolgt und weist darauf hin, dass daneben für diese Impfung keine weiteren Abrechnungen über die GOÄ, Beihilfe sowie über die Krankenversicherungskarte möglich sind.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

1. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhält zur Vergütung der ärztlichen Leistung pro durchgeführte Einzel-Impfung 5 Euro vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg bzw. vom Fondsverwalter. Der Nachweis erfolgt über die Erklärung in Anlage 3. Impfungen eigener Mitarbeiter sind davon ausgenommen.
2. Sofern bundesweit eine höhere Vergütung als in § 5 Nr. 1 vereinbart wird, wird die in § 5 Nr. 1. vereinbarte Vergütung entsprechend erhöht.
3. Für die Vertragsärzte fallen für die Vergütung der Impfungen nach dieser Vereinbarung keine Verwaltungskosten an. Zur Deckung der Verwaltungskosten der aus dieser Vereinbarung resultierenden Aufgaben erhält die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg bzw. vom Fondsverwalter eine Umlage entsprechend dem aktuellen Verwaltungskostenbeitrag der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg für ärztliche Tätigkeit.
4. Über die genauen Abrechnungsmodalitäten verständigen sich die Vertragspartner gesondert.

§ 6 Vereinbarungsdauer / Kündigung

Der Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt bis zum Ende der Gefahrenlage, längstens bis zum 31. Juli 2010.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vereinbarungspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegen kommt.

Stuttgart, den 7. Oktober 2009

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Dr. med. Achim Hoffmann-Goldmayer
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. med. Gisela Dahl
Mitglied des Vorstandes

Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Baden-Württemberg

Dr. Monika Stolz MdL,
Ministerin für Arbeit und Soziales

Anlage 1 gemäß § 4 Nr. 2c der Vereinbarung über die Durchführung der Schutzimpfung gegen die Neue Influenza A(H1N1)

Einverständniserklärung

Schutzimpfung gegen die Neue Influenza A(H1N1)

Name: _____

Vorname: _____

Straße/Nr.: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

- Ich habe den Aufklärungsbogen gelesen.

- Schwere Nebenwirkungen nach einer Impfung sind mir nicht erinnerlich.

- Ich fühle mich wohl und möchte geimpft werden.

Datum und Unterschrift der zu impfenden Person

Praxisstempel

Anlage 2 gemäß § 4 Nr. 2c der Vereinbarung über die Durchführung der Schutzimpfung gegen die Neue Influenza A(H1N1)

Dokumentationsbogen

Schutzimpfung gegen die Neue Influenza A(H1N1)

Datum: _____

Chargennummer des Impfstoffes:		
Patient Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Datum: _____

Chargennummer des Impfstoffes:		
Patient Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Unterschrift des Arztes

Praxisstempel

Anlage 3 gemäß § 5 Nr. 1 der Vereinbarung über die Durchführung der Schutzimpfung gegen die Neue Influenza A(H1N1)

ERKLÄRUNG

für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Neue Influenza A(H1N1)

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

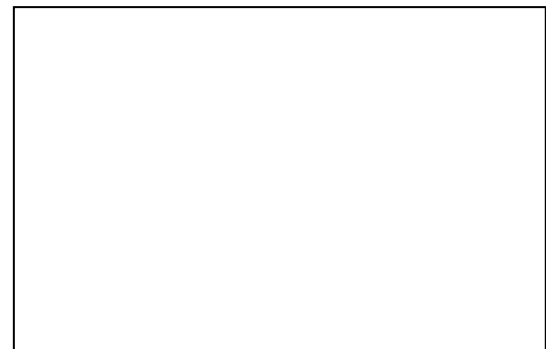
Quartal: __/____

Betriebsstättennummer: _____

Ich/wir erkläre/n, dass die unten angegebene Anzahl von dokumentierten Impfungen (nach Anlagen 1 und 2) gegen die Neue Influenza A(H1N1) durchgeführt wurde und von mir/uns hiermit zur Abrechnung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg bzw. dem Fondsverwalter eingereicht wird. Daneben erfolgen für diese Impfungen keine weiteren Abrechnungen über die GOÄ, die Beihilfe sowie die Krankenversicherungskarte.

➤ Anzahl der durchgeführten Impfungen:.....

Ort und Datum



Stempel und Unterschrift des Praxisinhabers bzw. aller Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. aller ärztlicher Leiter des MVZ

Bitte mit der nächsten Quartalsabrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg einreichen!*

* Nach dem 31. August 2010 eingereichte Erklärungen über die Durchführung der Schutzimpfungen gegen die Neue Influenza A(H1N1) können nicht mehr bearbeitet und die erbrachten Impfleistungen nicht mehr vergütet werden.